

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1970	Nummer 106
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	3. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1142
21210	18. 3. 1970	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1142
21240	7. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen	1142
2180	7. 7. 1970	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Hochschulgruppe Heidelberg des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes . . .	1143
230	9. 7. 1970	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	1146
26	7. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Anerkennung türkischer Spezialpässe	1143

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
3. 7. 1970	Bek. – Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1143
7. 7. 1970	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	1143
	Innenminister	
7. 7. 1970	Bek. – Ausführung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten . . .	1143
7. 7. 1970	Bek. – Fortbildungsveranstaltung für Lebensmittelkontrolleure	1144
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 63 v. 9. 7. 1970	1145
	Nr. 64 v. 10. 7. 1970	1145
	Nr. 65 v. 13. 7. 1970	1145

I.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 7. 1970 —
B 2711 — 1.2 — IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) vom 27. Juni 1961 (SMBI. NW. 20024) werden auf Grund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. Juli 1970 wie folgt geändert:

- 1 Die Liste der Sonderausstattungsstücke in § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sicherheitsgurte

1 Feuerlöscher

1 Verbandskasten

1 Handlampe

1 Kühlerhaube oder -jalousie

2 Nebellampen

1 Nebelschlußleuchte (soweit auf Grund der Art des Einsatzes des Fahrzeuges erforderlich)

1 Scheibenwaschanlage

Polsterschonbezüge (nur einmal während der Verwendungsdauer des Kraftfahrzeuges)

1 Abschleppseil

1 Warnblinkleuchte

1 Warndreieck (rückstrahlend)

1 Rückenstütze für den Fahrersitz (soweit nach ärztlichem Attest erforderlich)

Aschenbecher (soweit ein Dienstkraftwagen serienmäßig nicht mit 3 Aschenbechern ausgestattet ist)

1 Satz Fußmatten

1 Sonnenblende (innen)

1 Soziussattel für Krafträder

1 Windschutz für Krafträder

2 Fußrasten für Krafträder

2 Beinschützer für Krafträder

zusätzliches Werkzeug

1 Paar Schneeketten oder 4 Geländereifen (M + S) und 4 Felgen; bei zwillingsbereiften Kraftfahrzeugen 6 Geländereifen (M + S) und 6 Felgen. (M + S-Reifen mit Spikes dürfen nur für Dienstkraftwagen beschafft werden, die häufig über längere Strecken außerhalb des örtlichen Dienstbezirks eingesetzt werden.)

- 2 Hinter der Liste der Sonderausstattungsstücke in § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze eingefügt:

Das gleiche gilt für Sonderausstattungsstücke mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als 25,— DM, sofern diese Ausstattungsstücke vor allem der Erhöhung der Verkehrssicherheit oder der Sicherung des Fahrzeuges dienen. Wird für ein in der vorstehenden Liste nicht aufgeführtes, vom Finanzminister im Einzelfall jedoch genehmigtes Sonderausstattungsstück eine Ersatzbeschaffung erforderlich, so kann diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 von den dort genannten Behörden genehmigt werden, sofern der zuständige kraftfahrtechnische Beamte die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung bestätigt. Sonderausstattungsstücke, die auf Grund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften im Fahrzeug mitgeführt werden müssen, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von den kraftfahrzeughaltenden Dienststellen beschafft werden.

- 3 § 19 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „1500“ jeweils durch die Zahl „2000“ ersetzt.

3.2 In Absatz 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

— MBI. NW. 1970 S. 1142.

21210

**Anderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 18. März 1970

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 18. 3. 1970 auf Grund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers vom 7. 7. 1970 — VI B 1 — 15.03.96 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1956 in der Fassung der Änderungen vom 20. November 1961 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(3) Bei anerkannten Invaliditätsfällen können auf Vorschlag des Ausschusses für das Versorgungswerk vorzeitig Zahlungen bis zur Höhe des in § 6 Abs. 2 festgesetzten Betrages geleistet werden.

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Leistungen werden gezahlt, wenn der versorgungsberechtigte Kammerangehörige mindestens die letzten 5 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles nachweislich mindestens 24 Stunden wöchentlich in öffentlichen Apotheken oder in einer Standesorganisation im Bereich der Kammer tätig war.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

— MBI. NW. 1970 S. 1142.

21240

**Richtlinien
für die Gewährung von Landeszuwendungen an
Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen,
Schulen für Krankenpflegehilfe und
Pflegevorschulen**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1970 —
VI A 2 — 52.51.12

Mein RdErl. v. 4. 7. 1966 (SMBI. NW. 21240) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:

Die Träger der Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen müssen den Schülern mindestens ein monatliches Taschengeld von 90,— DM und die Träger der Schulen für Krankenpflegehilfe mindestens ein monatliches Taschengeld von 75,— DM zahlen. Für Angehörige religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften kann an Stelle des Taschengeldes ein Unterhaltsbeitrag treten.

2. Die Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Zuwendungen

Die Landeszuwendungen betragen vom 1. 1. 1970 an für die Schüler der Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen 3,— DM und für die Schüler der Schulen für Krankenpflegehilfe 2,50 DM pro Tag und Schüler.

— MBI. NW. 1970 S. 1142.

2180

**Verbot von Vereinen
Hochschulgruppe Heidelberg
des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes**

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1970 —
IV A 3 — 222

Gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741), veröffentliche ich den verfügbaren Teil des von dem Innenministerium Baden-Württemberg am 24. Juni 1970 erlassenen Verbots der Hochschulgruppe Heidelberg des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes.

„Verfügung:

Verbot und Auflösung
der Hochschulgruppe Heidelberg
des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes

1. Die Hochschulgruppe Heidelberg des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes ist als Vereinigung, deren Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen und die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten.
2. Die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS wird beschlagnahmt und zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg eingezogen.
4. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Die sofortige Vollziehung vorstehender Verfügung wird angeordnet.“

— MBl. NW. 1970 S. 1143.

26

**Ausländerrecht
Anerkennung türkischer Spezialpässe**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1970 —
I C 3 / 43.62 — T 10

In dem türkischen Spezialpaß werden die ausstellende Behörde, die Staatsangehörigkeit der evtl. miteingetragenen Ehefrau und die Geburtsorte der evtl. ebenfalls miteingetragenen Kinder nicht vermerkt. Außerdem wird an Stelle der Geburtstage der Kinder lediglich ihr Alter eingetragen.

Bei den evtl. in den Paß mitaufgenommenen Ehefrauen handelt es sich nach Auskunft des türkischen Innenministeriums bis auf wenige Einzelfälle um türkische Staatsangehörige. Die in den Paß aufgenommenen Ehefrauen mit anderer Staatsangehörigkeit besäßen — wie alle ausländischen Ehefrauen türkischer Staatsangehöriger — eine Daueraufenthaltserlaubnis, die jederzeit zur Rückkehr in die Türkei berechtigt.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, daß in den türkischen Spezialpaß eingetragene Ehefrauen in der Regel türkische Staatsangehörige sind oder zumindest ihr Recht auf Rückkehr in die Türkei gesichert ist.

Der Bundesminister des Innern hat deshalb im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme vom Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe c) (Staatsangehörigkeit der Ehefrau) zugelassen. Ferner hat er Ausnahmen von den Erfordernissen der Nummer 4 Abs. 1 Buchstaben b) (genaue Geburtsdaten und Geburtsorte der Kinder) und e) (Bezeichnung der ausstellenden Behörde) zugelassen und den Spezialpaß als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihm vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Inzwischen werden neben dem noch gültigen Muster bereits neue Vordrucke ausgegeben, die folgende Änderungen aufweisen:

- 1 Aufdruck auf der Außenseite in türkischer, französischer und englischer Sprache: „Mitglied des Europarates“,
- 2 Dreifache Durchbrechung der Außenseite, so daß auf Seite 1 der Eintragung „Republik Türkei“ (dreisprachig), „Paß-Nummer“ und „Vor- und Zuname“ sichtbar werden.
- 3 Farbliche Unterscheidung des Einbandes durch ein helleres Grün.
- 4 Die Pässe enthalten 32 Faltseiten.

— MBl. NW. 1970 S. 1143.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 3. 7. 1970 — PA 2 — 428 — 2/70

Die Bundesregierung hat dem zum Japanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Tomizo Arimoto am 30. Juni 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Senkuro Saiki, am 5. Dezember 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 1143.

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 7. 7. 1970 — PA 2 — 433 c — 4/66

Der am 17. März 1967 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1577 für Herrn Houssain Zaoui, damals Angestellter des Kgl. Marokkanischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1970 S. 1143.

Innenminister

Ausführung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1970 —
VI B 1 — 15.10.40

Bei der Ausführung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) muß gesehen werden, daß die meisten der gegenüber dem früheren Unterbringungsgesetz neuen Bestimmungen keinen ordnungsbehördlichen, sondern gesundheitsfürsorgischen Inhalt haben. Das ergibt sich auch aus der inzwischen erlassenen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des PsychKG, mein RdErl. v. 24. 3. 1970 (MBl. NW. S. 702/SMBI. NW. 2128). Ebenso ist der allgemeine Grundsatz zu berücksichtigen, daß, soweit ein spezielles Gesetz keine besonderen Regelungen trifft, die Bestimmungen einschlägiger allgemeiner Gesetze Anwendung finden.

Unter diesen Gesichtspunkten ist folgendes zu bemerken:

1. Verhältnis von § 9 PsychKG zu § 14 OBG

Durch § 9 PsychKG wird die Anwendungsmöglichkeit des § 14 OBG nicht ausgeschlossen.

Die Maßnahmen des Gesundheitsamtes nach § 9 PsychKG dienen zwar entsprechend der ausdrücklichen Erwähnung in Absatz 1 Satz 1 der Gefahrenabwehr im Sinne von § 1 Abs. 1 OBG. Für die Anforderung, die Sprechstunde des Gesundheitsamtes aufzusuchen, müssen aber lediglich gewichtige Anhaltspunkte auf a) das Bestehen einer psychischen Krankheit und b) eine deswegen drohende Selbst- oder Allgemeingefährdung vorhanden sein.

Demgegenüber ist Voraussetzung des Eingreifens nach § 14 OBG „eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr“. Es muß also im Zeitpunkt des Eingreifens eine tatsächlich konkrete Gefahr vorliegen. Allein die Möglichkeit einer Gefahr genügt hier nicht.

Somit kommt § 9 PsychKG nicht mehr in Betracht, wenn über die Punkte a) oder b) Gewißheit besteht. Dies ist bei Punkt a) der Fall, wenn die betreffende Person in ärztlicher Behandlung ist. Es gehört dann zur beruflichen Aufgabe des behandelnden Arztes, das jeweils Erforderliche zur Gefahrenabwehr, sei es durch Behandlung, durch Veranlassung von Hilfsmaßnahmen oder ggf. auch Unterbringung, zu tun. Ergibt sich jedoch, daß sich die unter Punkt b) genannte drohende Gefährdung als eine konkrete Gefahr darstellt, hat die örtliche Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 14 OBG einzugreifen. Wenn jemand sich in offensichtlich selbstmörderischer Absicht von einem Dach auf die Straße herabstürzen will, hat sie für dessen Rettung Sorge zu tragen. Stellt die örtliche Ordnungsbehörde dabei fest, daß das Verhalten auf einer geistigen Erkrankung beruht, wird sie eine Unterbringung nach §§ 10 ff. PsychKG einleiten.

§ 9 Abs. 3 PsychKG gibt der örtlichen Ordnungsbehörde jedoch auch die Möglichkeit, zur Beseitigung von Zweifeln hinsichtlich einer geistigen Erkrankung eine sofortige Untersuchung durch das Gesundheitsamt vornehmen zu lassen.

2. Vorführung durch die örtliche Ordnungsbehörde nach § 9 Abs. 1 Satz 4 PsychKG

Mit der in § 9 Abs. 1 Satz 4 PsychKG getroffenen Bestimmung, daß das Gesundheitsamt jemanden durch die örtliche Ordnungsbehörde zur Untersuchung vorführen lassen kann, wird ein bestimmtes Zusammenwirken zweier Behörden zur Bewältigung einer Aufgabe durch Gesetz vorgeschrieben. Hierbei trägt das Gesundheitsamt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Vorführung zur Untersuchung. Die örtliche Ordnungsbehörde ist für die rechtmäßige Durchführung des Ersuchens um Vorführung verantwortlich (hier insbesondere für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges). Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorführung, so hat die örtliche Ordnungsbehörde allerdings das Recht, bei dem Gesundheitsamt Gegenvorstellungen zu erheben.

Die Voraussetzungen für das Ersuchen des Gesundheitsamtes um Vorführung sind folgende:

- a) Die betreffende Person ist einer Aufforderung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nicht nachgekommen.
- b) Ein Hausbesuch war erfolglos oder von vornherein untunlich.
- c) Es ist eine erneute schriftliche Aufforderung mit der Androhung einer evtl. Vorführung durch die örtliche Ordnungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 3) nicht befolgt worden.
- d) Die sofortige Vollziehung der Aufforderung (s. zuvor Buchstabe c) ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet worden.

Es erscheint zweckmäßig, wenn auch nicht rechtlich erforderlich, daß das Gesundheitsamt seinem Ersuchen

um Vorführung an die örtliche Ordnungsbehörde einen Überdruck seiner Verfügung (s. Buchstabe c) beifügt. Der Einfachheit halber kann dann die örtliche Ordnungsbehörde auf diesem Schriftstück den nach § 61 Abs. 2 VwVG erforderlichen Vollzugsauftrag für die im Einzelfall eingesetzte Dienstkraft (s. Nummern 61.2 und 61.31 VV—VwVG) erteilen.

Erfahrungsgemäß besteht bei Zwangsmaßnahmen gegenüber psychisch Kranken bisher schon eine enge Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Ordnungsbehörden, so daß meist eine Gesundheitsfürsorgerin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes anwesend ist. Dies wird sich nicht in jedem Falle durchführen lassen. Das Gesundheitsamt wird dann aber zweckmäßigerweise von sich aus die örtliche Ordnungsbehörde über zu erwartende Reaktionen der betreffenden Person vorher unterrichten.

3. Auslagenerstattung

Für die Vorführung zur Untersuchung beim Gesundheitsamt ist die örtliche Ordnungsbehörde kraft Gesetzes (§ 9 PsychKG) zuständig. Insoweit gilt § 48 Abs. 1 Satz 2 OBG und der in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift dargelegte Grundsatz, daß jede zuständige Behörde die durch ihre durchgeführten Maßnahmen angefallenen Kosten selbst trägt. § 37 PsychKG regelt im Rahmen des § 9 PsychKG nur die Kosten der Untersuchung, nicht dagegen die Kosten der Vorführung. Ob und inwieweit ein psychisch Kranker von der örtlichen Ordnungsbehörde zur Erstattung von besonderen Auslagen, die bei der Vorführung entstanden sind, etwa wegen des Einsatzes eines Krankenwagens oder des Aufbrechens von Türen herangezogen werden kann, richtet sich nach § 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verb. mit § 11 der dazu erlassenen Kostenordnung.

4. Feststellung des zuständigen Amtsgerichts nach § 13 Abs. 3 PsychKG

Bei einer sofortigen Unterbringung muß die örtliche Ordnungsbehörde den Unterbringungsantrag umgehend bei dem für den Ort des Krankenhauses, in dem die sofortige Unterbringung vorgenommen wurde, zuständigen Amtsgericht stellen. Die örtliche Nähe von Krankenhaus und Gericht ermöglicht es, innerhalb der in § 17 Abs. 2 PsychKG vorgeschriebenen Frist insbesondere auch die Anhörung nach § 16 vorzunehmen. Hierauf ist in der Nummer 11.3 der Verwaltungsvorschrift zum PsychKG ausdrücklich hingewiesen. Auf diese in Artikel 104 GG enthaltene Frist muß sich auch die örtliche Ordnungsbehörde einstellen. Es sollte keine Schwierigkeit sein, das jeweils zuständige Amtsgericht festzustellen. Falls dies dennoch einer örtlichen Ordnungsbehörde nicht möglich ist, kann das zuständige Amtsgericht im Krankenhaus bei der sofortigen Unterbringung erfragt, der schon vorbereitete Antrag insoweit ergänzt und sogleich weiter zum zuständigen Amtsgericht gebracht werden. Die örtlichen Ordnungsbehörden werden sich jedoch zweckmäßigerweise vorsorglich generell über die Bereiche der in Betracht kommenden Amtsgerichte unterrichten.

— MBl. NW. 1970 S. 1143.

Fortbildungsveranstaltung für Lebensmittelkontrolleure

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1970 — VI B 5 — 42.00.14

Am 7. und 8. September 1970 wird in der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70 (Tel. 34 19 71), ein zweiter Fortbildungslehrgang für Lebensmittelkontrolleure durchgeführt, weil bei der letzten Veranstaltung im April d. J. zahlreiche Anmeldungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Thema: Einführung in die Tätigkeit des Lebensmittelkontrolleurs.

Die Kursgebühr beträgt **20,— DM**; sie ist bei Kursbeginn im Tagungsbüro zu entrichten.

Ich empfehle, den infrage kommenden Probenehmern (Lebensmittelkontrolleuren) den Besuch dieser Veranstaltung zu ermöglichen und als Dienstreise zu genehmigen.

Anmeldungen sind schriftlich bis zum **15. August 1970 T.** an das Sekretariat der Akademie für Staatsmedizin zu richten.

Ein Programm ist den interessierten Kreisen zugegangen.

— MBl. NW. 1970 S. 1144.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 63 v. 9. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Uckerath betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung	512
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Stieldorf betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung	512
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Oberpleis betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung	512
2170 2000	30. 6. 1970	Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsförderungsgesetzes	512
7129	16. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	513

— MBl. NW. 1970 S. 1145.

Nr. 64 v. 10. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7123	23. 6. 1970	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	515
7124	15. 6. 1970	Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer	516

— MBl. NW. 1970 S. 1145.

Nr. 65 v. 13. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
822	18. 6. 1970	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 3. Dezember 1969	518

— MBl. NW. 1970 S. 1145.

I.

230

**Genehmigung
einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für das Gebiet des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 7. 1970 —
II A 1 — 60.70 — 988/70

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat am 11. Juni 1970 beschlossen, durch Änderung des am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk eine im Ortsteil Gelsenkirchen-Feldmark gelegene, bisher als Wohnsiedlungsbereich dargestellte Fläche in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich umzuwandeln.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit der in meinem Erlaß vom 8. Juli 1970 — II A 1 — 60.70 — 988/70 — enthaltenen Maßgabe im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 16 Absatz 5, 3 und 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230) genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 23 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes in den Diensträumen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — in Düsseldorf, der Landesbaubehörde Ruhr in Essen und der Stadtverwaltung Gelsenkirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBl. NW. 1970 S. 1146.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.